

Verfahrensbeistand

Dein gutes Recht



Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)

Hallo, ich bin dein Verfahrensbeistand. Wie du sicher weißt, haben deine Eltern einen Streit, bei dem es auch um dich geht und den deine Eltern nicht allein lösen können. Deshalb wollen sie, dass ihnen ein Gericht dabei hilft.

Hallo!



Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)

Der Familienrichter schickt mich zu dir, um dich in diesem Konflikt zu unterstützen und deine Interessen zu vertreten.





Ja, ich möchte mit dir über dich und deine Familie sprechen. Ich möchte herausfinden, welche Lösungen du dir für eure Probleme vorstellen kannst und welche Wünsche du hast.

Ja, daran muss ich oft denken.



BVEB e.V. Grillparzerstr.17, 12163 Berlin
Telefon 030.78 89 20 57
Telefax 030.78 89 60 43



Wenn ich weiß, welche Vorstellungen du hast, und wenn ich mir ein Bild von deiner Familie und eurer Situation gemacht habe, werde ich an den Richter einen Bericht schreiben.

Und was passiert dann?





Der Richter wird meinen Bericht lesen und mit deinen Eltern über ihren Streit und über dich sprechen. Er wird versuchen, mit deinen Eltern eine Lösung zu finden.

Wird der Richter auch mit mir sprechen?



Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)



Ja, wenn sich deine Eltern nicht einigen können, wird der Richter dich ganz bestimmt anhören und mit dir über deine Wünsche sprechen. Zu diesem Termin werde ich dich begleiten.





Anschließend wird der Richter eine Entscheidung treffen. Er wird dabei auch deine Wünsche berücksichtigen.



BVEB e.V. Grillparzerstr.17, 12163 Berlin
Telefon 030.78 89 20 57
Telefax 030.78 89 60 43

Über die Entscheidung
des Gerichts werden wir
ausführlich sprechen und
schauen, ob sie für dich
in Ordnung ist.



Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – kurz UN-Kinderrechtskonvention – ist am 2. September 1990 in Kraft getreten. Beim Weltkindergipfel vom 29. bis 30. September 1990 in New York wurde es von zahlreichen Staaten der Welt unterschrieben, so auch von Deutschland. Damit haben sich die Länder dazu verpflichtet, für das Wohlergehen ihrer Kinder und Jugendlichen zu sorgen. In der Konvention sind wichtige Regeln enthalten:

Das Recht auf Gleichbehandlung

Alle Artikel der Konvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind – in reichen wie in armen Ländern – darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. Das bedeutet zum Beispiel: Eheliche und nicht eheliche Kinder müssen rechtlich gleich gestellt werden. Oder ein ausländisches Kind darf nicht anders und nicht schlechter behandelt werden als ein einheimisches Kind. (Artikel 2, Absatz 1)

Das Kindeswohl hat Vorrang

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Kinder sind keine reine Privatangelegenheit. Die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Schutz sind auch eine öffentliche Aufgabe. (Artikel 3, Absatz 1)



**Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)**

Das Recht auf Umgang mit den Eltern

Wenn sich die Eltern voneinander trennen, hat jedes Kind das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Nur wenn es von den Eltern schlecht behandelt oder ihm Schaden zugefügt wird, kann es manchmal besser sein, von einem oder beiden Elternteilen getrennt zu leben. Dann zählt zuallererst das Wohl des Kindes. (Artikel 9)

Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Jedes Kind hat das Recht zu leben. Es muss dafür gesorgt werden, dass es sicher aufwachsen und sich gut entwickeln kann. (Artikel 6)

Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung

Jedes Kind muss geschützt werden vor Gewaltanwendung, Miss-handlung, Ausbeutung und Vernachlässigung durch die Eltern oder andere Erwachsene. (Artikel 19)

Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das bedeutet: Wenn Erwachsene – ganz gleich ob der Regierungschef, der Bürgermeister oder die Eltern – eine Entscheidung treffen, die Kinder berührt, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Kinder dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. (Artikel 12)

Und so erreichst du mich:

Name:

Anschrift:

Telefon:

email:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Form der Vervielfältigung ist grundsätzlich untersagt. Nachdruck, auch in Teilen, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.



**Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)**

Gestaltung und Illustrationen: Regina Hapel · Das Atelier · info@hapeldesign.de